

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1959

Geschäftszahl

0454/58

Rechtssatz

Zu den (steuerlich unbeachtlichen) Kosten der Lebensführung gehören auch die Aufwendungen zur Erlernung eines Berufes (sogenannte Ausbildungskosten). - Aufwendungen, die durch die Weiterbildung in dem ausgeübten Beruf erwachsen (Fortbildungskosten), sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich nur dann, wenn der Steuerpflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um einen Beruf besser ausüben zu können.